VERORDNUNG (EWG) Nr. 3149/83 DES RATES

vom 4. November 1983

zur Durchführung einer Arbeitskostenerhebung im produzierenden Gewerbe, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank- und im Versicherungsgewerbe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kentnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und 122, obliegenden Aufgaben über die Situation und die Entwicklung der Arbeitskosten und der Arbeitnehmereinkommen in den Mitgliedstaaten unterrichtet sein.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Unterlagen stellen insbesondere wegen der Unterschiede in den Rechtsvorschriften, Regelungen und Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten keine brauchbare Vergleichsbasis dar. Infolgedessen müssen Erhebungen aufgrund einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach gemeinsamen Methoden durchgeführt und aufbereitet werden.

Das beste Verfahren zur Ermittlung der Höhe, Zusammensetzung und Entwicklung der Arbeitskosten wie auch der Arbeitnehmereinkommen besteht in der Durchführung besonderer gemeinschaftlicher Erhebungen, wie dies zuletzt in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1596/81 (1) auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben des Jahres 1981 geschehen ist.

Da die Aufwendungen der Unternehmen an Löhnen, Gehältern und Lohnnebenkosten beträchtlichen Veränderungen sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrer Struktur unterworfen sind, ist es angebracht, eine neue Erhebung auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das Jahr 1984 im produzierenden Gewerbe und im Handel sowie im Bank- und im Versicherungsgewerbe vorzunehmen, um die Ergebnisse der Vorerhebung auf den neuesten Stand zu bringen.

Wegen des Umfangs der Erhebung und zur Verringerung der Belastung der Unternehmen und der Haushalte der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten ist es notwendig, das Stichprobenverfahren anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen ihrer regelmäßigen Erhebungen über die Arbeitskosten und die Arbeitnehmereinkommen führt die Kommission 1985 auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben des Jahres 1984 eine Erhebung über die Arbeitskosten (für Arbeiter und Angestellte) im produzierenden Gewerbe, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank- und im Versicherungsgewerbe durch.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen oder Betriebe mit mindestens zehn Arbeitnehmern, die die in den Abteilungen 1, 2, 3, 4 und 5 sowie in den Klassen 61, 64/65, 81 und 82 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) abgegrenzten und definierten Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme der Gruppen 651, 652 und 811.

Die Erhebung wird auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens durchgeführt.

Artikel 3

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen oder Betriebe auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das Kalenderjahr 1984 die für die Ermittlung der Arbeitskosten (für Arbeiter und Angestellte) erforderlichen Auskünfte gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.

Artikel 4

Von der Erhebung werden erfaßt :

a) die Kosten für Löhne und Gehälter einschließlich der Prämien und Gratifikationen sowie alle Nebenkosten, insbesondere die Beiträge der Arbeitgeber zur sozialen Sicherheit und zu Zusatzsystemen und die sonstigen Sozialleistungen einschließlich der Aufwendungen für die Berufsausbildung der Arbeitnehmer sowie die gegebenenfalls unmittelbar mit den Arbeitskosten zusammenhängenden Beträge an Steuern und Subventionen ;
b) die Zahl der in den Unternehmen oder Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer ;
c) die Arbeitszeit.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durch Fragebogen eingeholt, die die Kommission unter Mitwirkung dieser Ämter erstellt.

Die Kommission legt unter Mitwirkung dieser Ämter die technischen Einzelheiten der Erhebung fest. Sie setzt ferner in der gleichen Weise den Beginn und den Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen fest.

(1) ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1981, S. 1.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 6

Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bereiten die ausgefüllten Fragebogen auf. Sie übermitteln der Kommission unter Ausschluß aller Einzelauskünfte nach dem von der Kommission festgelegten Aufbereitungsprogramm die nach Tätigkeitsbereichen und gegebenenfalls nach Gebieten und Größenklassen der Unternehmen oder Betriebe aufgegliederten Ergebnisse der Erhebung.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für andere, insbesondere steuerliche Zwecke, und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen für den Fall eines Verstoßes

a) gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach Artikel 3 und

b) gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erhalten für die Durchführung der Erhebung 1984 einen Pauschalbetrag von 12 ECU pro befragte Einheit. Dieser Betrag geht zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VAITSOS